

Beschlüsse der Arbeitsrechtlichen Kommission der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern vom 24. Juli 2019 für den Geltungsbereich der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern

Für den Geltungsbereich der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern hat die Arbeitsrechtliche Kommission Bayern am 24. Juli 2019 folgende Beschlüsse gefasst:

I. Änderung der Kirchlichen Dienstvertragsordnung (DiVO; RS 650)

§ 1

Die Kirchliche Dienstvertragsordnung (DiVO) in der Neufassung vom 7. Dezember 2007; KABI 2008 Nr. 1 Sonderausgabe, berichtigt S. 209, zuletzt geändert durch ARK-Beschluss vom 14. Februar 2019, veröffentlicht durch Bek vom 7. März 2019, KABI S. 101, wird wie folgt geändert:

1. In Anlage 1 Abschnitt 3 wird die Amtliche Anmerkung 2 wie folgt gefasst:

„**Amtl. Anm. 2:** Zum Dekanatskantorat gehört auch die kirchenmusikalische Ausbildung geeigneter Personen nach Nrn. 15 Satz 2 Buchst. a, 16, der Allgemeinen Dienstanweisung für Kirchenmusiker und Kirchenmusikerinnen (KM DA).“

2. Die Anlage 2 DiVO wird wie folgt geändert:

a) In § 1 Abs. 2 Satz 1 Buchst. d) wird der Punkt nach dem Wort „Prüfung“ durch ein Komma ersetzt und folgender Buchst. e) angefügt:

„e) ein anderes berufsbildtypisches Hochschulstudium.“

b) § 1 Abs. 2 Satz 2 Buchst. a) erhält folgende Fassung:

„a) Abschlussprüfung einer Hochschule der Fachrichtung Wirtschaft,“

§ 2 Inkrafttreten

§ 1 Nr. 1 dieser Arbeitsrechtsregelung tritt mit Wirkung vom 1. März 2019 in Kraft.

§ 1 Nr. 2 dieser Arbeitsrechtsregelung tritt mit Wirkung vom 1. September 2019 in Kraft.

Begründung:

Zu § 1 Nr. 1: Es handelt sich um eine formelle Anpassung an die Allgemeinen Dienstanweisung für Kirchenmusiker und Kirchenmusikerinnen (KM DA; RS 742) in der Neufassung (KABI 2018 S. 240).

Zu § 1 Nr. 2 a: Das Spektrum von Ausbildungen, die das Tätigkeitsmerkmal „gründliche, umfassende Fachkenntnisse“ im Tarifsinn erfüllen, wird für berufsbildtypische Hochschulausbildungen generell geöffnet. Damit wird der Tatsache Rechnung getragen, dass es immer mehr Ausbildungswege auf Hochschulniveau für die Qualifikationsebene 3 (gehobener Dienst) gibt, die nicht einzeln in § 1 Abs. 2 Anlage 2 DiVO aufgeführt werden können.

Zu § 1 Nr. 2 b: Es handelt sich um eine formelle Anpassung.

II. Arbeitsrechtsregelung zur Änderung der Arbeitsrechtsregelung über die Vergütung der vor Beginn oder während ihrer Schul- oder Hochschulausbildung tätigen Praktikanten und Praktikantinnen (PraktVergütARR; RS 698)

§ 1

Die Arbeitsrechtsregelung über die Vergütung der vor Beginn oder während ihrer Schul- oder Hochschulausbildung tätigen Praktikanten und Praktikantinnen (PraktVergütARR) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Dezember 1991 (KABI 1992 S. 30, ber. S. 55), zuletzt geändert durch Beschluss der Arbeitsrechtlichen Kommission vom 5. Juli 2018, veröffentlicht durch Bekanntmachung vom 10. Juli 2018, KABI S. 245, wird wie folgt geändert:

Dem § 2 Abs. 2 wird folgende Amtliche Anmerkung angefügt:

„Amtliche Anmerkung: Es wird empfohlen, sich hierbei an den jeweils örtlich marktüblichen Vergütungshöhen zu orientieren. In Gebieten mit angespanntem Arbeitnehmerarbeitsmarkt wird eine Vergütung von mindestens 460 Euro monatlich im ersten Praktikumsjahr und von mindestens 510 Euro monatlich im zweiten Praktikumsjahr empfohlen.“

§ 2

Diese Arbeitsrechtsregelung tritt am 1. September 2019 in Kraft.

Begründung: Bei der Vergütung von mindestens 325 Euro handelt es sich um eine Mindestvergütung, die bereits bisher die Möglichkeit eröffnete, mehr zu zahlen, insbesondere wenn die Marktlage dies erfordert. Sie bietet aber auch die Möglichkeit, Praktikanten und Praktikantinnen einen Ausbildungsplatz zur Verfügung zu stellen, wenn dies sonst für die Einrichtung nicht finanzierbar wäre.

Die Norm wird nun durch eine Amtliche Anmerkung insofern konkretisiert, dass ausdrücklich empfohlen wird, sich an den jeweils örtlich marktüblichen Vergütungshöhen zu orientieren. In Gebieten mit angespanntem Arbeitnehmerarbeitsmarkt wird eine Vergütung von mindestens 460 Euro monatlich im ersten Praktikumsjahr und von mindestens 510 Euro monatlich im zweiten Praktikumsjahr empfohlen.

III. Allgemeine Dienstanweisung für Kirchenmusiker und Kirchenmusikerinnen (KM DA; RS 742); Änderung

Beschluss: Die Arbeitsrechtliche Kommission stimmt der Streichung von Nr. 16 Abs. 2 Satz 4 KM DA rückwirkend mit Wirkung zum 01.01.2018 zu.

Begründung: Gemäß § 10 Abs. 5 ARR KM neu (RS 732/1) erlässt der Landeskirchenrat unter Mitwirkung der Arbeitsrechtlichen Kommission eine Allgemeine Dienstanweisung für Kirchenmusiker und Kirchenmusikerinnen (KM DA).

Auf Basis der ARR KM neu hat der Landeskirchenrat am 12.12.2017 der KM DA zugestimmt, die Arbeitsrechtliche Kommission hat sie am 12.04.2018 bestätigt, die KM DA in der Neufassung ist am 01.01.2018 in Kraft getreten.

Der Landeskirchenrat hat ergänzend dazu am 25./26.09.2018 beschlossen, Nr. 16 Abs. 2 Satz 4 der KM DA rückwirkend zum 01.01.2018 zu streichen.

**IV. Grundsätzliche Übernahme des Tarifabschlusses der Länder vom 02.03.2019;
Aufhebung der Anlage 7 DiVO und Übernahme der Anlage G zum TV-L zum 01.01.2020;
Gewährung einer Einmalzahlung für Beschäftigte in Kindertagesstätten**

Beschluss:

1. Die Anlage G zum TV-L wird mit Wirkung zum 01.01.2020 übernommen und gleichzeitig die Anlage 7 DiVO aufgehoben.
2. Den Beschäftigten in Kindertagesstätten - deren Rechtsverhältnisse in Anlage 7 DiVO geregelt werden - die am 01.09.2019 nach 20-jähriger Beschäftigungszeit in die Stufe 6 gekommen wären und die am 31.12.2019 noch im kirchlichen Dienst beschäftigt sind, erhalten eine Einmalzahlung i.H.v. 450 Euro brutto, anteilig ihres Beschäftigungsumfangs. Die Einmalzahlung soll zum 16.01.2020 im Rahmen der Entgeltzahlung ausbezahlt werden.

Begründung: Im Bereich des Sozial- und Erziehungsdienstes wird ab 01.01.2020 mit der Tabelle S (Anlage G zum TV-L) das Tabellenwerk des TVöD-SuE nachvollzogen. Insofern ist die Anlage 7 DiVO aufzuheben. Dies bedarf einer entsprechenden, nach Veröffentlichung des Änderungsstarifvertrags zum TV-L noch zu fertigenden umfangreichen Überleitung.

Es war beabsichtigt, nach einer Beschäftigungszeit von 20 Jahren ab 01.09.2019 eine Endstufe sechs ab der Entgeltgruppe 8Z Anlage 7 DiVO einzuführen. Dies würde allerdings zu einer weiteren Überleitung und einer erheblichen Verkomplizierung in der Umsetzung führen. Aus diesem Grund hat die ARK anstelle der Einführung der Stufe 6 ab 01.09.2019 eine Einmalzahlung beschlossen, die mit den Januarbezüge 2020 ausbezahlt werden soll.